

Preise und Regelungen für die Nutzung
des Stromverteilnetzes der
EnBW Regional AG
Ab 1. Januar 2012

EnBW Regional AG
Verteilnetzbetreiber
Regulierungsmanagement und
Netzwirtschaft


Energie
braucht Impulse

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis	5
Vorbemerkung	7
1 Musterverträge	8
1.1 Netzanschlussvertrag	8
1.2 Netznutzungsvertrag	8
1.3 Anschlussnutzungsvertrag	8
1.4 Lieferantenrahmenvertrag.....	9
1.5 Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag	9
2 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen	10
2.1 Entnahmestellen mit Lastgangzählung	10
2.2 Entnahmestellen ohne Lastgangzählung	11
2.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen .	11
2.3 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV	11
2.3.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV	11
2.3.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (atypische Netznutzung)	11
2.3.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Bandkunden)	13
2.3.4 Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)	13
2.3.5 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV.....	14
2.4 Netzreservekapazität.....	14
2.5 Zusätzliche Anschlüsse und Netzvorhaltung.....	14
2.6 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung	15
2.7 Entgelt für die Bereitstellung von Blindarbeit	15
2.8 Aufschläge gemäß KWKG	15
2.9 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV	15
2.10 Mehr-/Minder Mengen	15
2.11 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	16
2.12 Konzessionsabgabe	16

3	Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit Lastgangzählung	17
3.1	Erforderliche Daten	17
3.2	Berechnung des Entgelts	17
3.3	Rechenbeispiel	17
3.3.1	Entgelt für Netznutzung	18
3.3.2	Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV	18
3.3.3	Aufschläge gemäß KWKG	18
3.3.4	Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern	18
3.4	Netzreservekapazität	19
4	Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen	19
5	Last- und Einspeiseprofile	19
5.1	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme	19
5.2	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung	20
6	Preisblätter Netznutzung	20
Preisblatt 1	- gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung	21
Preisblatt 2	- gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung ...	22
Preisblatt 3	- gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung	23
Preisblatt 4	- gültig ab 01.01.2012 Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen	24
Preisblatt 5a	- gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung <u>mit</u> Last-/Einspeisegangzählung .	25
Preisblatt 5b	- gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Last-/Einspeisegangzählung	26
Preisblatt 6	- gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Blindstrom	27
Preisblatt 7	- gültig ab 01.01.2012 Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)	28
Preisblatt 8	- gültig ab 01.01.2012 Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)	29

Preisblatt 9 - gültig ab 01.01.2012 Entgelt für die zusätzliche Vorhaltung von Netzkapazitäten bei zusätzlichen Anschlüssen/Zusatzübergabestellen	30
Preisblatt 10 - Mehr-/Minder mengenpreise	31
Preisblatt 11 - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung.....	32
Preisblatt 12 - gültig ab 01.01.2012 Konzessionsabgabe	33

Abkürzungsverzeichnis

a	anno (Jahr)
a.F.	Alte Fassung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29. Oktober 2007 (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) in der jeweils gültigen Fassung
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der jeweils gültigen Fassung
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in der jeweils gültigen Fassung
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2002) in der jeweils gültigen Fassung
KAV	Konzessionsabgabeverordnung vom 9. Januar 1992 (KAV) in der jeweils gültigen Fassung
MessZV	Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 17. Oktober 2008 (Messzugangsverordnung – MessZV) in der jeweils gültigen Fassung
NAV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung
P_{\max}	Jahreshöchstlast in kW
P_{NRK}	Versicherte Netzreserveleistung in kW
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) in der jeweils gültigen Fassung
T_m	Jahresbenutzungsdauer in h/a
TLP	Tagesparameterabhängiges Lastprofil
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.

VDN	Verband der Netzbetreiber e. V.
W	Wirkarbeit in kWh

Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit Beschluss vom 25. Februar 2009 die Erlösbergrenzen der EnBW Regional AG für die 1. Regulierungsperiode festgelegt. Diese werden jährlich gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2012 gelten im Netzgebiet der EnBW Regional AG neue Preise; die seit 1. Januar 2011 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2011 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des Jahres zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte können gegebenenfalls von den vorläufigen Netzentgelten abweichen und werden in jedem Fall rechtzeitig vor dem 1. Januar 2012 veröffentlicht.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die EnBW Regional AG auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) umgesetzt. Die EnBW Regional AG gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen seit dem 1. April 2002 nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Weiterhin wird erstmalig mit den Netzentgelten 2012 die Änderung des § 19 Abs. 2 StromNEV zum 04.08.2011 in Form eines Zuschlags analog zum KWK-Zuschlag umgesetzt.

Die EnBW Regional AG behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

1 Musterverträge

Die hier beschriebenen Verträge bilden, basierend auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie der Messzugangsverordnung (MessZV), die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang und die Nutzung der Netze der EnBW Regional AG sowie für den Messstellenbetrieb und die Messung. Die Musterverträge der EnBW Regional AG stehen auf unserer Internetseite im Verzeichnis „Netznutzung“ im Unterverzeichnis „Musterverträge“ zum Download bereit.

1.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses für eine Kundenanlage mit den entsprechenden Kostenregelungen.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die „Ergänzenden Bedingungen der EnBW Regional AG zur NAV“. Bei Netzanschlüssen in Mittelspannung gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die „Allgemeinen Bedingungen zum Netzanschlussvertrag“.

1.2 Netznutzungsvertrag

Der Netznutzungsvertrag wird zwischen einem Netznutzer und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Ein großer Teil der Letztverbraucher beauftragt den Energielieferanten mit der Abwicklung der Netznutzung, so dass in diesen Fällen der Lieferant der Netznutzer ist. Die Bedingungen für die Netznutzung werden in diesen Fällen im Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und der EnBW Regional AG festgelegt.

Hat der Kunde mit seinem Energielieferanten einen Stromliefervertrag ohne Netznutzung abgeschlossen, schließt er mit der EnBW Regional AG einen separaten Netznutzungsvertrag ab.

1.3 Anschlussnutzungsvertrag

Der Anschlussnutzungsvertrag wird bei einem Netzanschluss ab Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inklusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in den §§ 16-18 NAV geregelt.

1.4 Lieferantenrahmenvertrag

Der Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 25 StromNZV wird zwischen dem Stromlieferanten und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Er regelt den Netzzugang und die Netznutzung von Lieferanten für die Belieferung derer Kunden mit elektrischer Energie sowie die Inanspruchnahme damit zusammenhängender weiterer Dienstleistungen der EnBW Regional AG.

Ebenso sind die „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (BK6-06-009)“ sowie deren Konkretisierungen Inhalt des Lieferantenrahmenvertrages.

1.5 Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA, die Zuständigkeiten zwischen EnBW Regional AG und dem Messstellenbetreiber über den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messstellen im Stromverteilnetz der EnBW Regional AG.

Der Messrahmenvertrag wird zwischen dem Messdienstleister und der EnBW Regional AG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Messung in Messstellen, die an das Verteilnetz der EnBW Regional AG angeschlossen sind und für die der Messdienstleister Messdienstleistungen erbringt.

Ergänzend zum Messstellen- bzw. Messrahmenvertrag gelten die „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der EnBW Regional AG“.

2 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt. Hieraus folgender Wortlaut:

„(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungsstundenzahl der Entnahmestelle.

(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

(3)...

(4)...

(5)...

(6) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. ...

(7) Ferner ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen jeweils ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen, ...“

2.1 Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle.

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Umspannverluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

2.2 Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung gilt Preisblatt 2. Es wird nur ein Arbeitsentgelt verrechnet.

Bei Entnahmestellen ohne Lastgangzählung wendet die EnBW Regional AG das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei nutzt die EnBW Regional AG die synthetischen Standardlastprofile des BDEW und unternehmenseigene Lastprofile. Für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe verwendet die EnBW Regional AG die entsprechenden BDEW-Standardlastprofile. Für die weiteren zur Anwendung kommenden Lastprofile stehen die entsprechenden Dateien auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis „Netznutzung“ im Unterverzeichnis „Lastprofile und Einspeiseprofile“ zum Download bereit.

2.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Die EnBW Regional AG bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten neben Speicherheizung und Wärmepumpen auch Elektromobile (§ 14a EnWG).

2.3 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

2.3.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die EnBW Regional AG ein Monatsleistungspreissystem an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Netzkunden Anwendung und wird im Preisblatt 3 abgebildet.

Der Netznutzer teilt der EnBW Regional AG vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungsabrechnung und Jahresleistungspreisregelung während oder am Ende des 12monatigen Abrechnungszeitraumes aus.

2.3.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen

sen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV in **Tabelle 1** dargestellt. Die Hochlastzeitfenster eines Jahres werden spätestens am 31. Oktober des Vorjahres auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis „Netznutzung“ im Unterverzeichnis „Downloads“ veröffentlicht.

Tabelle 1:

Entnahmeebene	Winter Dez. - Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.
Hochspannungsnetz	09:30 - 14:45 15:00 - 19:45	entfällt	entfällt	16:45 - 18:00
Umspannung zur Mittelspannung	13:30 - 13:45 15:00 - 15:30 16:00 - 19:45	entfällt	entfällt	17:00 - 17:30
Mittelspannungsnetz	12:00 - 14:00 16:15 - 20:00	entfällt	entfällt	16:45 - 18:30 19:00 - 19:15
Umspannung zur Niederspannung	16:45 - 22:30 23:00 - 23:15	19:00 - 20:00	entfällt	19:00 - 19:15 19:30 - 19:45
Niederspannungsnetz	16:45 - 22:30 23:00 - 23:15	19:00 - 20:00	entfällt	19:00 - 19:15 19:30 - 19:45

Hochlastzeitfenster für 2012 auf Basis der Lastgangdaten September 2010 bis August 2011

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen:

EnBW Regional AG
Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft
Netznutzung und -anschluss (KRN)
- Sonderformen der Netznutzung -
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

Dem Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

2.3.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Bandkunden)

Erreicht die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle die Benutzungstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden und überstieg der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle 10 GWh, kann der Letztverbraucher grundsätzlich von der Zahlung von Netzentgelten befreit werden (Bandkunden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV).

Der Antrag auf Befreiung von der Zahlung von Netzentgelten bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

Bitte nehmen Sie hierzu unter folgender Adresse Kontakt mit uns auf:

EnBW Regional AG
Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft
Netznutzung und -anschluss (KRN)
- Sonderformen der Netznutzung -
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

2.3.4 Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und der EnBW Regional AG für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel.

Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der EnBW Regional AG“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Anfragen hierzu schicken Sie bitte an folgende Adresse:

EnBW Regional AG
Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft
Netznutzung und -anschluss (KRN)
- Sonderformen der Netznutzung -
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

2.3.5 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die genehmigten individuellen Netzentgelte:

- nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (Atypische Netznutzung)
- nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV (Bandkunden)
- nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singular genutzte Betriebsmittel)

sind auf unseren Internetseiten unter dem Verzeichnis „Veröffentlichungspflichten“ im Unterverzeichnis „Netzzugang/Entgelte“ entsprechend der Vorgabe des § 27 Abs. 1 StromNEV veröffentlicht.

2.4 Netzreservekapazität

Kunden mit eigener Stromerzeugung können für den Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Entgelte hierfür sind in Preisblatt 4 enthalten. Einzelheiten, z. B. über die Abrechnung der Inanspruchnahme der Netzreservekapazität, werden in der „Vereinbarung zur Bereitstellung von Netzreservekapazität“ geregelt. Anfragen hierzu können Sie an folgende Adresse schicken:

EnBW Regional AG
Regulierungsmanagement und Netzwirtschaft
Netznutzung und -anschluss (KRN)
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart

2.5 Zusätzliche Anschlüsse und Netzvorhaltung

Für Kunden mit besonderen Sicherheits- und Versorgungsbedürfnissen bietet die EnBW Regional AG über die Standardversorgung hinaus zusätzliche Anschlüsse sowie zusätzliche Vorhaltung von Netzkapazität an. Dafür bedarf es vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere zur Regelung der Kostentragung. Die zusätzlichen vom Kunden zu bezahlenden Kosten umfassen dabei die Betriebsmittel der zusätzlichen Anschlüsse, die Kosten der zusätzlichen Netzvorhaltung und die entsprechenden Baukostenzuschüsse.

Die Kosten für die Betriebsmittel der zusätzlichen Anschlüsse werden entsprechend der individuellen Anschlusssituation ermittelt.

Die Kosten für die zusätzliche Netzvorhaltung hängen von der Höhe der zusätzlichen Netzkapazität ab und in welchen Netzebenen diese zusätzlich vorzuhalten sind. Die Entgelte für die einzelnen Netzebenen sind im Preisblatt 9 aufgeführt.

Sofern die Vorhaltung von zusätzlicher Netz- bzw. Umspannkapazität erforderlich ist, sind die Preise für die entsprechenden Ebenen zu entrichten.

Die Preise Z1 gelten bei einer vorzuhaltenden Benutzungsdauer bis einschließlich 600 h/a. Bei einer vorzuhaltenden Benutzungsdauer größer 600 h/a kommen die Preise Z2 zur Anwendung. Die Preise Z2 kommen ebenfalls zur Anwendung bei Überschreitung der vorgehaltenen Benutzungsdauer oder bei Überschreitung der vorgehaltenen Leistung.

2.6 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der EnBW Regional AG, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die MessZV regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

Messung:

Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d. h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, die EnBW Regional AG und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunden).

Abrechnung:

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten.

2.7 Entgelt für die Bereitstellung von Blindarbeit

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der Blindarbeit, der außerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen gemessen wird, monatlich abgerechnet.

2.8 Aufschläge gemäß KWKG

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge für Letztverbraucher nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

2.9 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge für Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG erhoben (sogenannte „§ 19-Umlage“).

2.10 Mehr-/Minderungen

Die Mehr-/Minderungen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der EnBW Regional AG in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Die Mehr-/Minderungenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauf folgenden Monats. Diese Entgelte gel-

ten jeweils für die gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung erstellten Mehr-/Minderabrechnung, deren Abrechnungszeitraum in dem genannten Anwendungszeitraum enden.

Mit diesen Entgelten ist lediglich die Bereitstellung der mehr- /minder gelieferten Energiemengen abgegolten, die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen wird separat mit der Netznutzungsabrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

2.11 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten finden Sie im Preisblatt 11. Diese Entgelte werden für den bei der EnBW Regional AG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die EnBW Regional AG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

2.12 Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die EnBW Regional AG die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabeverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstsätze.

3 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit Lastgangzählung

3.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit Lastgangzählung (Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- Entnahmeebene
- Jahresarbeit W in kWh/a
- Jahreshöchstlast der Entnahmestelle P_{\max} in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)
- Gegebenenfalls bei Netzkunden mit Eigenerzeugung: Vertraglich vereinbarte Netzreservekapazität P_{NRK} in kW

3.2 Berechnung des Entgelts

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte von Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast P_{\max} der Entnahmestelle sowie Arbeitspreis und Jahresarbeit W (Netzentgelt = Jahresleistungspreis $\times P_{\max}$ + Arbeitspreis $\times W$).

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer T_m als Quotient aus der Jahresarbeit W und der Jahreshöchstlast P_{\max} . Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer T_m : Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer T_m von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer T_m von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

3.3 Rechenbeispiel

Ausgangswerte:

- Entnahmeebene: Mittelspannungsnetz
- Jahresarbeit $W = 20$ Millionen kWh/a
- Jahreshöchstlast des Kunden $P_{\max} = 5.000$ kW

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer $T_m = W/P_{\max} = 4.000$ h/a. Somit kommen nach Preisblatt 1 die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von $T_m \geq 2.500$ h/a zur Anwendung.

3.3.1 Entgelt für Netznutzung

5.000 kW × 57,33 €/kW _a	=	286.650 €/a
20 Mio. kWh/a × 0,52 Cent/kWh	=	104.000 €/a
Summe Entgelt für Netznutzung		390.650 €/a

3.3.2 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV

[Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG]:

100.000 kWh/a × 0,151 Cent/kWh	=	151 €/a
19,9 Mio. kWh/a × 0,050 Cent/kWh	=	9.950 €/a
Summe Aufschläge § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV		10.101 €/a

3.3.3 Aufschläge gemäß KWKG

[Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG]:

100.000 kWh/a × 0,002 Cent/kWh	=	2 €/a
19,9 Mio. kWh/a × 0,050 Cent/kWh	=	9.950 €/a
Summe Aufschläge gemäß KWKG		9.952 €/a

Gesamtentgelt für die Netznutzung (netto): 410.703 €/a

Spezifisches Entgelt (netto) = 2,054 Cent/kWh

3.3.4 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die EnBW Regional AG diese Leistungen erbringt.

3.4 Netzreservekapazität

Das Entgelt für die Netzreservekapazität berechnen wir auf Basis eines jährlichen Leistungspreises (€/kWa). Es ist abhängig von

- › der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme der Netzreservekapazität (h/a),
- › der Entnahmeebene und
- › dem vertraglich vereinbarten Leistungswert.

Die entsprechenden Entgelte finden Sie im Preisblatt 4.

4 Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Kunden mit elektrischen Speicherheizungsanlagen können im Netz der EnBW Regional AG nach dem Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert werden. Dieses Lastprognoseverfahren wurde vom BDEW und der Universität Cottbus erarbeitet. Es ist im „VDN-Praxisleitfaden Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Wärmepumpenanlagen werden ebenfalls nach dem vorgenannten Verfahren beliefert. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages sind maßgebend.

5 Last- und Einspeisepprofile

Die EnBW Regional AG verwendet sowohl die synthetischen Standardlast- und Einspeisepprofile des BDEW als auch eigene synthetische Last- und Einspeisepprofile.

Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der EnBW Regional AG vorgenommen.

Die aktuellen Profile finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Netznutzung im Unterverzeichnis Lastprofile und Einspeisepprofile.

5.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil (mit Ausnahme EnBW-HZ2)	Verbrauch <= 100.000 kWh/a
Lastprofil EnBW-HZ2	Keine Grenze
Lastgangzählung	Verbrauch > 100.000 kWh/a , optional auch <= 100.000 kWh

5.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisungen finden Sie in der folgenden Tabelle. Bei EEG-Anlagen ist dabei die jeweilige Anlagengröße maßgebend.

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: P _{max} ≤ 100 kW KWKG und Sonstige: W ≤ 100.000 kWh/a	Standard-Einspeiseprofil <u>Optional</u> : Einspeisegangzählung
EEG: P _{max} > 100 kW KWKG und Sonstige: W > 100.000 kWh/a	Einspeisegangzählung

6 Preisblätter Netznutzung

Nachfolgend finden Sie die Entgelte für die Nutzung des Stromverteilnetzes der EnBW Regional AG:

Preisblatt 1 - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500 \text{ h/a}$		Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochspannungsnetz	5,38	1,88	51,98	0,02
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	6,31	1,85	48,29	0,17
Mittelspannungsnetz	10,28	2,40	57,33	0,52
Umspannung Mittel-/Niederspannung	9,86	2,92	75,70	0,28
Niederspannungsnetz	14,49	2,73	55,67	1,09

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV (Preisblatt 7) und gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8)

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die EnBW Regional AG diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Umspanverluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

Entnahmestelle	Zählung	Aufschlag Cent/kWh
Hochspannungsnetz	Mittelspannung	0,04
Mittelspannungsnetz	Niederspannung	0,14

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 2 - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto ¹)
Entnahmestelle ohne Lastgangzählung	5,19	6,18
Entnahmestelle Speicherheizung	1,79	2,13
Entnahmestelle Wärmepumpe	3,49	4,15
Entnahmestelle Elektromobilität ²	3,63	4,32

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV (Preisblatt 7) und gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8)

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung und die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die EnBW Regional AG diese Leistungen erbringt.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

² Für öffentliche Entnahmestellen (z.B. Ladesäulen) innerhalb der von der EnBW Regional AG festgelegten Zeiten. Außerhalb der Freigabezeit kommen die Entgelte für Entnahmestelle ohne Lastgangzählung zur Anwendung.

Preisblatt 3 - gültig ab 01.01.2012

Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Hochspannungsnetz	8,66	0,02
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	8,05	0,17
Mittelspannungsnetz	9,56	0,52
Umspannung Mittel-/Niederspannung	12,62	0,28
Niederspannungsnetz	9,28	1,09

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV (Preisblatt 7) und gemäß KWKG-Gesetz (Preisblatt 8)

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die EnBW Regional AG diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Umspanverluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

Entnahmestelle	Zählung	Aufschlag Cent/kWh
Hochspannungsnetz	Mittelspannung	0,04
Mittelspannungsnetz	Niederspannung	0,14

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 4 - gültig ab 01.01.2012 Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen

Entnahmestelle	Preise für Netzreservekapazität ¹		
	0 - 200 h/a €/kWa	200 - 400 h/a €/kWa	400 - 600 h/a €/kWa
Hochspannungsnetz	13,45	16,14	18,83
Umspannung zur Mittelspannung	15,78	18,94	22,09
Mittelspannungsnetz	25,69	30,83	35,96
Umspannung zur Niederspannung	25,17	30,20	35,23
Niederspannungsnetz	37,73	45,28	52,82

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 zur Anwendung.

¹ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

Preisblatt 5a - gültig ab 01.01.2012

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung mit Last-/Einspeisegangzählung

Entnahme- und Einspeisestellen mit Last-/Einspeisegangzählung	Entgelt je		
	Messstellen- betrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Hochspannungsnetz ^{1,3}	1.896,05	125,66	288,73
Preisabschlag bei nicht durch EnBW Regional AG gestelltem Wandlersatz ²	644,25	-	-
Mittelspannungsnetz ^{1,3} (einschließlich Umspannung Hochspannung/Mittelspannung)	556,98	125,66	288,73
Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit ^{1,3}	278,49	62,83	-
Preisabschlag bei nicht durch EnBW Regional AG gestelltem Wandlersatz ²	286,14	-	-
Preisabschlag bei nicht durch EnBW Regional AG gestelltem Wandlersatz ² bei Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit	143,07	-	-
Niederspannungsnetz ^{1,3} (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	265,48	125,66	288,73
Preisabschlag bei nicht durch EnBW Regional AG gestelltem Wandlersatz ²	50,49	-	-

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

¹ Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

² Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittel- und Hochspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

³ Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss, Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

Preisblatt 5b - gültig ab 01.01.2012

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung ohne Last-/Einspeisegangszählung

Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangszählung	Entgelt jährlich für	
	Messstellenbetrieb €/a (brutto ¹)	Grundpreis Abrechnung ² €/a (brutto ¹)
Eintarifzählung	7,64 (9,09)	4,65 (5,53)
Eintarifzählung Wandlerausführung	15,81 (18,81)	
Zweitarifzählung	12,16 (14,47)	
Zweitarifzählung Wandlerausführung	17,02 (20,25)	
Basiszähler nach § 21b (3a) und (3b) EnWG a.F. (übergangsweise)	41,69 (49,61)	
Wandlersatz Niederspannung ³	50,49 (60,08)	-
Wandlersatz Mittelspannung ³	286,14 (340,51)	-
Tarifschaltung	9,43 (11,22)	-
Pauschalanlage	-	4,65 (5,53)

	Entgelt bei			
	jährlicher Messung ⁴ €/a (brutto ¹)	halbjährlicher Messung ⁴ €/a (brutto ¹)	vierteljährlicher Messung ⁴ €/a (brutto ¹)	monatlicher Messung ⁴ €/a (brutto ¹)
Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangszählung	2,40 (2,86)	4,80 (5,71)	9,60 (11,42)	28,80 (34,27)
	Abrechnung ² €/a (brutto ¹)	Abrechnung ² €/a (brutto ¹)	Abrechnung ² €/a (brutto ¹)	Abrechnung ² €/a (brutto ¹)
Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangszählung	8,38 (9,97)	10,08 (12,00)	13,48 (16,04)	27,08 (32,23)
	Messung €/Stück (brutto ¹)			
Zusätzliche Kontrollablesung	4,10 (4,88)			

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

² Die Abrechnung setzt sich zusammen aus dem Grundpreis Abrechnung und dem Entgelt Abrechnung für den jeweiligen Messintervall. Dieses Entgelt beinhaltet alle Abrechnungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Abrechnung, wird ein zusätzliches Entgelt Abrechnung berechnet.

³ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

⁴ Dieses Entgelt beinhaltet alle Ablesungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Ablesung, wird ein zusätzliches Entgelt je Messung berechnet.

Preisblatt 6 - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	bei Überschreitung der vereinbarten Freigrenzen	
	Induktiv Cent/kvarh	Kapazitiv Cent/kvarh
Hochspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	0,92	0,92
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannungsnetz	0,92	0,92

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Freimengen für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

Preisblatt 7 - gültig ab 01.01.2012
Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,151	0,1797
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,151	0,1797
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050	0,0595
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,151	0,1797
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025	0,0298

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 8 - gültig ab 01.01.2012
Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,002	0,0024
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,002	0,0024
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,05	0,0595
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,002	0,0024
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025	0,0298

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 KWKG.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 9 - gültig ab 01.01.2012
Entgelt für die zusätzliche Vorhaltung von Netzkapazitäten bei zusätzli-
chen Anschlüssen/Zusatzübergabestellen

Einzelne Netzebene	Entgelt Z1 €/kWa Vorhaltung bis einschließlich 600 h/a	Entgelt Z2 €/kWa Vorhaltung über 600 h/a
Hochspannungsnetz	8,83	29,42
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	2,98	9,93
Mittelspannungsnetz	14,71	49,03
Umspannung Mittel-/Niederspannung	6,87	22,91
Niederspannungsnetz	20,03	66,75

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 10 - Mehr-/Minder mengenpreise

Die Mehr-/Minder mengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungspflichten im Unterverzeichnis Differenzmenge.

Preisblatt 11 - gültig ab 01.01.2012 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Entgelt in €	
	(netto)	(brutto ¹)
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der EnBW Regional AG		
innerhalb der regulären Arbeitszeit ²		
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	90,00	90,00 ³
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	90,00	107,10
Wiederherstellen der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit ²	nach Aufwand	nach Aufwand

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach Aufwand.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

² Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der EnBW Regional AG veröffentlicht auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis Veröffentlichungspflichten im Unterverzeichnis Netzanschluss.

³ Der Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Preisblatt 12 - gültig ab 01.01.2012 Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹⁾)
Bei der Entnahme von Tarifkunden	Cent/kWh	Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84

Bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden ^{2, 3}	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

² Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

³ Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.